

bisher sog. Extravaganten und des sich unten¹ ergebenden Novums —, der hier wenigstens in halbofficieller Redaction aufbehalten blieb.

Regino's Zuverlässigkeit erscheint durch die vorstehend gewonnene Einsicht in sein Verhältnis zu den Triburer Acten bald genug nach Krause's Angriff wie zuvor im glänzendsten Lichte. Er hat vollwerthige Surrogate für die unhandliche² Vulgata mit achtungswerther Gewissenhaftigkeit verarbeitet; er hat keinen einzigen Triburer Canon selbst fabriciert oder kritiklos übernommen oder in verwerflicher eigenmächtiger Weise gemodelt; er hat ohne wesentliche Aenderungen aus zwei seiner Ansicht nach mit Recht für autoritativ zu nehmenden Quellen geschöpft und nur in wenigen, d. h. in zwei Fällen, bei offensichtlicher Parallelüberlieferung in seinen Quellen, zu Zwecken der Kürzung, zur Vermeidung von Wiederholung³ wie Auslassung, ein Neues zusammengeschiedet, das sachlich wiederum in jeder Hinsicht ein Altes, Quellenmässiges war. — Regino sinkt also nicht, seiner Autorität entkleidet, auf die gleiche Stufe mit jedem beliebigen Canonensammler, mit Burchard und Genossen herab⁴, sondern *'ubicunque auctoris in adhibendis atque excerptis fontibus elucescit fides cura et diligentia'*⁵.

Und merkwürdig genug: die rettende Eigenschaft der Coll. Cat., die Regino in vollem Masse an sich erfahren darf, kommt in gewissem Grade auch dem so oft fröhlich fälschenden Burchard von Worms zu gute. Auch Burchard⁶ gehört zu den directen⁷ Benutzern der Coll. Cat.; sein Verhältnis zu dieser Sammlung Triburischer Acten kann hier nicht ausser Betrachtung bleiben.

Die Thatsache directer Benutzung ergiebt einmal die Aufnahme zweier Capitel der Cat., die Burchard⁸ nicht bei

1) S. unten S. 385, Ziff. 4. 2) Handlichkeit war ja das von Regino erstrebte Ziel. Reg. praef.: *'idcirco hunc manuale codicillum vestrae dominationi direxi'*. 3) Dieses Motiv war es auch, welches Regino bestimmte, in 2, 210 (aus Diess. 27) einen kleinen Passus *'quae post priorem — poeniteat'* auszulassen, der dem Sinne nach bereits in 2, 209 a. E. (aus Cat. 16) aufgenommen war. 4) Krause a. a. O., S. 65. 75. 5) Wasserschleben, Regino, p. V, vgl. Beiträge, S. 12. 16. 26. 6) Tabelle IV verzeichnet sämtliche Stellen Burchards, welche die Inscription: *'Ex conc. Trib.'* tragen. Triburer Capitel, die bei ihm eine anders lautende Aufschrift haben, sind für uns ohne Interesse (Burch. 8, 35. 36. 38; 17, 13. 14. 15). 7) Wenigstens lässt sich das Vorhandensein einer Zwischenquelle nicht nachweisen. — Vgl. auch Maassen, Kritische Vierteljahrsschrift, Bd. 5 (1863), S. 190 ff., 197 ff., über directe Quellenbenutzung durch Burchard. 8) Burchardus Decretorum libri 20, ed. Parisiis 1549 = ed. Migne, Patrol. lat. T. 140 (1853).